

Projekt Nr. 153.02
Vertrag Nr. 19

Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Waldreservat Schachen, Windisch

(„Altholzinselvertrag“)

Zwischen dem

Kanton Aargau, vertreten durch das Finanzdepartement, Abteilung Wald

und der

Ortsbürgergemeinde Windisch, vertreten durch den Gemeinderat Windisch

wird über die nachfolgend beschriebene Waldfläche gestützt auf Art. 18c NHG, § 40 Abs. 3 lit. c BauG und § 14a NLD (Beilage 1) und im Sinne des Naturschutzprogramms Wald folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5000 datiert vom 8. April 1997)

Gemeinde	Parz.- Nr.	Lokalname	Koordinaten	Haupt - Baumarten	Alter	Status *	Fläche (ha)
Windisch	1167	Rüsschache	260 000 / 660 100	Esche, Eiche, and. Laubb.	20-120	Aue NkB Nupla Dekret	12.50
Total							12.50

Anteil am
Waldeigentum

15.5 %

* Legende:

- Aue: Auenobjekt von nationaler Bedeutung Nr. 37
- NkB: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (gemäss Richtplan)
- Nupla: Nutzungsplanung Gemeinde Windisch
- Dekret: Wasserschlossdekret vom 28.2.1989

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche (Altholzinsel) sollen natürliche, von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe im Waldbestand sind nur möglich zur Gewährleistung der Sicherheit entlang der Bahnlinie, zur Freihaltung der Zufahrt zum Grundwasserpumpwerk und der Wege am Rand der Nutzungsverzichtsfläche. Sämtliche Eingriffe erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes. Der Unterhalt der noch erforderlichen Wege und die Aufhebung oder Redimensionierung der anderen Wegabschnitte werden separat geregelt.

4. Entschädigungspflicht des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für den in dieser Vereinbarung festgelegten Nutzungsverzicht eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- sowie den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt einmalig nach Massgabe der budgetierten Mittel im Jahre 1997.

5. Rückforderung der Entschädigung

Die Rückforderung der Entschädigung im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzzieles Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.2

Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht ist in die Forstreserve einzulegen und darf nur im Rahmen der Bestimmungen über die Forstreserve verwendet werden.

7.3

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 8. April 1997 ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Windisch, den 2. Juli 1997

Ortsbürgergemeinde Windisch,
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Aarau, den 2. Juli 1997

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald
Der Kantonsoberröster:



Dr. H. Kasper

Beilagen:

- Rechtsgrundlagen
- Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümerin
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Windisch
- Forstverwaltung Windisch
- Kreisforstamt 4

100-112

• R1143.7.97

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966

Art. 18 c

¹ Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

² Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

...

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

§ 40

³ Zur Erfüllung dieser Aufgaben treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen, indem sie insbesondere

- a) Schutzzonen ausscheiden;
- b) Vorschriften oder Verfügungen über den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten erlassen;
- c) Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und die Erhaltung abschliessen;
- d) die Kosten für den Schutz, die Gestaltung und den Unterhalt von Schutzobjekten ganz oder teilweise übernehmen.

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985, Änderung vom 16. Januar 1996

§ 14a

¹ Durch das Finanz- oder das Baudepartement können in gegenseitiger Absprache Vereinbarungen über den langfristigen Nutzungsverzicht in Waldreservaten abgeschlossen werden.

² Die Vereinbarungen werden in der Regel über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Dekretes sinngemäss.

Windisch

Planbeilage zu:

Vereinbarung über den langfristigen Nutzungsverzicht im Wald

zwischen dem Kanton Aargau und der OBG Windisch über

Parz. 1167, Rüsschache

M 1:5000

Legende:  Fläche mit Nutzungsverzicht

8. April 1997, KFA 4

